

CVP Kanton Schwyz

Umweltdepartement des Kantons Schwyz Herrn Regierungsrat René Bünter Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230 6431 Schwyz

Schwyz, 15. Mai 2018

Vernehmlassung Teilrevision Wasserrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Erläuterungen

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der Wuhrkorporationen als "Selbsthilfeorganisationen" im Bereich des Hochwasserschutzes wird begrüsst. Aber auch der Grundsatz, sich bei der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes auf die zwingend erforderlichen Regelungen zu beschränken, wird unterstützt.

2. Regimewechsel bezüglich Finanzierung der Restkosten von Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen

Die Restkosten nach Abzug der Bundes- / Kantons- / Bezirks- und Gemeindebeiträge werden heute durch die Perimeterpflichtigen der einzelnen Wuhrkorporation getragen. An diesem System soll festgehalten und nicht, wie offenbar von andern Vernehmlassern gefordert wird, im Rahmen einer Spezialfinanzierung auf alle steuerpflichtigen natürlichen Personen eines Bezirkes ausgedehnt werden. Der Pflichtenkreis sowie die Verteilung der Lasten werden aufgrund der Topgraphie sowie dem Wert der belasteten Sache, den Gefahren, den Vorteilen und Interessen festgelegt. So wird sichergestellt, dass dort verbaut und auch bezahlt wird, wo das Schutzdefizit auch besteht. Weiter ist so auch die Einbindung der Personen gewährleistet, welche allenfalls im entsprechenden Bezirk keine Steuern bezahlen (z.B. Ferienhausbesitzer).

3. Erhöhung Konzessionsabgaben

Die Erhöhung des jährlichen Wasserzinses von einem auf zwei Rappen wird seitens der CVP abgelehnt. Die Erhöhung des Wasserzinses ist gegenläufig zu den Bestrebungen bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Wärmenutzung durch Pumpen. Durch die Erhöhung des Wasserzinses verlieren diese Nutzungen an Attraktivität und werden entsprechend weniger angewandt.

Weiter gibt es Gemeinden respektive Bezirke, welche ihren Trinkwasserbedarf infolge zunehmender Trockenperioden und damit abnehmender Quellressourcen (Klimawandel) mit einem Seewasserpumpwerk und/oder Grundwasserfassung ergänzen müssen. Durch die Erhöhung des Wasserzinses werden diese Gemeinden und Bezirke, welche auf Seewasser und Grundwasser angewiesen sind, benachteiligt, das heisst sie müssten einen höheren jährlichen Wasserzins entrichten. Kommt hinzu, dass die Trinkwasseraufbereitung aus Seewasser ohnehin teurer ist als die Trinkwasseraufbereitung durch Quellwasser. Für die CVP stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Wasserzins für die Trinkwasseraufbereitung noch zeitgemäss ist. Deshalb ist zu prüfen, die Trinkwasseraufbereitung im überarbeiteten Wasserrechtsgesetz gänzlich vom Wasserzins zu befreien.

4. Verleihungsbehörde Nutzung Wasserkraft bei öffentlichen Gewässern

Bei Flüssen und Bächen erteilt der Bezirk die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft. Bei den übrigen öffentlichen Gewässern erteilte bislang der Kantonsrat die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft. Diese Kompetenz soll beim Kantonsrat belassen und <u>nicht</u> dem Regierungsrat übertragen werden. So wird verhindert, dass der Regierungsrat Verhandlungspartner und Verleihungsbehörde zugleich ist.

5. Die durch Kraftwerke besonders betroffenen Gemeinden sollen weiterhin einen Drittel der Einnahmen des Kantons erhalten.

Der Wasserzins ist eine Abgeltung für die Lieferung von Wasser und den mit dem Betrieb eines Stausees verbundenen Nachteilen der Standortgemeinden. Eine Zweckentfremdung dieser Mittel zugunsten des Kantons im Rahmen von Entlastungsprogrammen ist deshalb strikt abzulehnen. Die Standortgemeinden und weitere betroffene Gemeinden sind weiterhin mit einem Drittel der Einnahmen des Kantons zu entschädigen. Dieser Kostenteiler ist zwingend in das Gesetz aufzunehmen.

6. Hochwasserschutz und Renaturierung

Die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung sind nicht klar geregelt. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Renaturierung und Hochwasserschutz geht nicht klar hervor. Die Gemeinden sollten nicht für die Unterstützung und die Förderung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern verantwortlich gemacht werden. Auch sind die nicht subventionierten Restkosten bezüglich Renaturierung und Revitalisierung durch den Kanton oder den Be-

zirk und nicht durch die Gemeinden oder die Wuhrkorporationen zu tragen. Auch ist bei der Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zustandes mit Augenmass zu handeln und die Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes zu berücksichtigen. Artikel 75 der Bundesverfassung besagt, dass der Boden zweckmässig und haushälterisch zu Nutzen ist. Es ist auch darauf zu achten, dass die Massnahmen nicht über das Bundesrecht hinausgehen und so unnötige Kosten verursachen.

7. Konzept für Notablagerungen

Die Standorte für Notablagerungen sollten unseres Erachtens nicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte, sondern gestützt auf das Konzept für Notablagerungen infolge Überschwemmungen und Erdrutschen bestimmt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass das Geschiebematerial nicht nur temporär, sondern definitiv und auch kostengünstig abgelagert werden kann.

8. Enteignung für Renaturierung

Enteignung ist ein schwerwiegender Eingriff ins Eigentum. Für Hochwasserschutzmassnahmen kann die Enteignung als letztes Mittel zielführend sein. Enteignungen für Renaturierungen und Revitalisierungen erachten wir als unverhältnismässig und lehnen die Enteignung zu Gunsten von Renaturierungsarbeiten ab.

9. Die Paragraphen im Einzelnen

Nachfolgend die Änderungsanträge (rot) zu einzelnen wesentlichen Paragraphen:

§ 12 Abs. 2, lit. d): einen hydrogeologischen Bericht für Grundwasserentnahmen, sofern das zuständige Amt mangels Notwendigkeit für die Gesuchbeurteilung nicht darauf verzichtet.

Neu: einen hydrogeologischen Bericht für Grundwasserentnahmen, sofern sich die Anlage in einem für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwasservorkommen befindet.

Begründung: Es soll verhindert werden, dass nicht willkürlich Berichte eingefordert und für den Gesuchsteller unnötige Kosten verursacht werden.

- § 22 Abs. 2: Der jährliche Wasserzins beträgt zwei einen Rappen für den Kubikmeter Begründung: siehe Erläuterungen, Punkt 3.
- § 29 Abs. 1: Für die Nutzung der Wasserkraft der übrigen öffentlichen Gewässer erteilt der Regierungsrat Kantonsrat die Konzession.

Begründung: siehe Erläuterungen, Punkt 4.

- § 40 Abs 2: Der Kanton verteilt bis zu einem einen Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerkes an Gemeinden, die durch eine Wassernutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden.
 - Begründung: siehe Erläuterungen, Punkt 5.
- § 43 Abs. 2: Sie Kantone und Bezirke unterstützen und fördern Massnahmen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten.
 - Begründung: Gemeinden und Wuhrkorporationen sollen nicht zur Unterstützung und Förderung von Massnahmen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen, verpflichtet werden. Siehe auch Erläuterungen, Punkt 6.
- § 44c Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte können Konzeptes für Notablagerungen infolge Überschwemmungen und Erdrutschen müssen Standorte bestimmt werden, in denen aus Geschiebesammlern oder Bächen anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial definitiv abgelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Ereignissen.
 - Begründung: siehe Erläuterungen, Punkt 7.
- § 56 Abs. 1: Muss zur Ausführung von Verbauungs-, Renaturierungs- oder Unterhaltsarbeiten an Gewässern privater Grund und Boden vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen werden, so kann der Hoheitsträger die Enteignung verfügen.
 - Begründung: siehe Erläuterungen, Punkt 8.
- § 58 Abs. 4: Übersteigen die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90 %, so werden die Bezirks- und Kantonsbeiträge im gleichen Verhältnis entsprechend gekürzt.

Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung: Die Revitalisierung von Oberflächengewässern steht aus Sicht der CVP nicht im öffentlichen Interesse. Entsprechend sollen die Beiträge nicht unnötig zu Lasten der Gemeinden und Wuhrkorporationen gekürzt werden.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

1/2

Bruno Beeler *Präsident* Matthias Kessler Fraktionschef